

in deren »Nachrichten über Literatur, Wissenschaft und Bibliographie«, angewiesen, die zwar nicht allen Ansprüchen genügen, aber doch, den gegebenen Verhältnissen entsprechend, ihre Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen bestrebt sind. — Die oben erwähnte Kommission hat auch in bezug auf buchhändlerische Statistik vorbereitende Arbeiten geliefert; sie sammelte offizielle Nachrichten über die im Russischen Reiche etablierten Druckereien, Buchhandlungen und verwandten Geschäftszweige, ist im Besitze von ca. 9000 Karten mit den betreffenden Adressen und hat zahlreiche Fragebogen versandt.

Wie sehr es an einem zuverlässigen Adreßbuch der russischen Buchhändler noch fehlt, darüber berichtet Martynow folgendes: Die St. Petersburger Gesellschaft der Buchhändler und Verleger führte in ihrem Verzeichnis vom 1. Januar 1902 1205 buchhändlerische Firmen an, Ginlewitsch (in der Wolffschen Bibliographie heißt er Wienlein!) verzeichnet in seinem unlängst erschienenen »Adreßbuch der Buchhändler, Verleger, Musikalienhändler etc.« 1800 Firmen, und Martynow selbst hat durch sorgfältige Adressensammlung ein Verzeichnis von 2348 Buchhandlungen zusammengebracht. Ähnliche Widersprüche finden sich auch in den Verzeichnissen der Druckereien. Daß auch von einer einigermaßen zuverlässigen Liste der russischen Verleger noch keine Rede sein kann, ist begreiflich, denn es gibt in Rußland sehr viele Privatpersonen, die Bücher verlegen, und diese können weder als berufsmäßige Verleger angesehen werden, noch wollen sie als solche gelten. Über in den Adreßverzeichnissen der Verleger fehlen auch Namen wie Wodowosow, Ushinslij, Sfolow, Smirnow, Ssoldatjenkow, Ssabaschnikow, deren Träger als berufsmäßige Verleger gelten können und die zum Teil bedeutende Umsätze machen, obwohl sie der offiziellen Inspektion, die alle, dem Buchhandel und den Druckgewerben angehörende Personen zu überwachen hat, nicht unterworfen und daher auch in deren Listen nicht angeführt sind.

Die wirkliche Lage des russischen Buchhandels, Bücherverlags und der Druckereigewerbe kennt weder die Regierung, noch sonst jemand, und im statistischen Zentralkomitee des Departements für Handel und Industrie kann man darüber keine Auskunft erhalten. Gäbe es in Rußland eine einigermaßen zuverlässige Statistik dieser Berufe, so würde man sich überzeugen können, daß ihnen eine nicht geringe Bedeutung zugeschrieben werden muß. Vielleicht würden dann auch die Ministerien der Volksaufklärung und Finanzen, die Banken, Finanzmänner und das intelligente Publikum einsehen, daß diese Industrien sich großartig entwickelt haben, daß sie bedeutende Kapitalien erzeugen und umsetzen, und man könnte dann vielleicht auch hoffen, daß die Männer, die sich diesen Berufen gewidmet haben, mehr Berücksichtigung als bisher verdienen und einen größeren Kredit beanspruchen können.

In den Betrachtungen, die Martynow über die im russischen Buchhandel herrschenden Mängel aufstellt, gelangt er zu dem Ergebnis, daß, bevor man zu irgendwelchen Reformen schreiten kann, es unbedingt notwendig wäre, statistische Materialien über den Umfang und die Lage aller Gewerbe zu sammeln, die sich mit der Erzeugung und dem Vertrieb von Drucksachen beschäftigen, und dann diese Materialien zu sichten und systematisch zu verarbeiten. Er sagt:

»Es ist notwendig, Licht hierüber zu verbreiten, die tatsächlichen Zustände uners Berufs aufzuklären und bekannt zu machen und dem Buchhandel, nebst allen damit zusammenhängenden Gewerben, den ihnen gebührenden Platz im Gebiete des Handels und der Industrie anzuweisen. — Jeder intelligente Buchhändler und Verleger, der seinen Beruf liebt und ihm seine Kräfte widmet, ist verpflichtet, in die Reihe der Pioniere zu treten, um zur Entwicklung und Blüte seines Berufs nach Möglichkeit beizutragen und namentlich auch um zu helfen, daß der Bibliographie und Statistik die ihnen gebührende Förderung zuteil wird. Er muß mit vollem Bewußtsein an unsern Werken mitarbeiten, damit es für ihn selbst und für das Allgemeinwohl fruchtbringender als bisher wird. Leider fehlt es sowohl bei unsern Berufsgenossen als auch bei den uns nahestehenden Buchdruckern noch sehr an dem Bewußtsein, daß nur durch Einigkeit und gemeinsame Arbeit das erwünschte Ziel erreicht werden kann. Es ist unsere feste Überzeugung, daß die statistisch-bibliographische Kommission ihre Tätigkeit nicht eher fortsetzen sollte, bevor sie nicht noch einmal alle hervorragenden Repräsentanten der betreffenden Berufe aufgefordert hat, sich an ihren Arbeiten eifrig zu beteiligen. Es ist unbedingt notwendig, daß diese statistischen und bibliographischen Arbeiten nicht den Mitgliedern der Kommission allein überlassen werden, sondern daß alle, denen das Wohl unsres Berufs am Herzen liegt, diesen Arbeiten ihre Kräfte widmen.«

Schon aus den bis jetzt durch die Kommission gesammelten, noch mangelhaften Materialien ist ersichtlich, daß der jährliche Umsatz dieser Gewerbe ein weit beträchtlicherer ist, als bisher angenommen wurde. Um eine einigermaßen zuverlässige Schätzung zu ermöglichen, bedarf es aber noch großer gemeinschaftlicher

Arbeit. Martynow will nun durch seine Aufforderung alle, die es angeht, dringend ermahnen, ihren Teil zur Errichtung des erstrebenswerten Zieles beizutragen.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. — »Nixchen.« — Begriff der unzüchtigen Schrift. (Vgl. Vörsenblatt 1903 Nr. 118.) (Nachdruck verboten.) — Die Schriftstellerin Helene von Monbart hat im Jahre 1899 bei Karl Reißner in Dresden unter dem Namen Hans von Kahlenberg den Roman »Nixchen« erscheinen lassen, der zum Preise von 1 M. 50 $\frac{1}{2}$ verkauft wird und in sechs Auflagen (9000 Exemplaren) verbreitet ist. Verfasserin und Verleger wurden von der Anklage, mit diesem Roman eine unzüchtige Schrift verbreitet zu haben, vom Landgericht I in Berlin freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht das Urteil auf; aber am 29. September vorigen Jahres erkannte das Landgericht abermals auf Freisprechung. Daneben aber erkannte es auf Einziehung des Romans sowie auf Unbrauchbarmachung der Platten und Formen. In der im achten Kapitel enthaltenen Entkleidungsszene hat das Gericht objektiv eine unzüchtige Schrift erblickt, sofern dadurch die Möglichkeit gegeben war, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl bei jugendlichen Personen zu verletzen. Subjektiv ist berücksichtigt worden, daß die Verfasserin nur so geschrieben hat, wie sie ihrer Natur nach hat schreiben müssen. Sie habe nur ein Bild verfehlter Mädchenerziehung geben wollen und habe ihren Zweck, die Eltern zu warnen, nur durch eine recht drastische realistische Darstellung erreichen zu können geglaubt. Daß das Buch einem jungen Mädchen in die Hände kommen könne, daran habe sie nicht gedacht. Tatsächlich hat auch, so wird im Urteil betont, die ganzen Jahre hindurch niemand an dem Buch Anstoß genommen. (Die Anklage wurde im vorigen Jahr auf die Anzeige einer adligen Dame hin erhoben.)

Gegen das Urteil, soweit es auf Einziehung und Unbrauchbarmachung lautet, hatte nur die Angeklagte von Monbart Revision eingelegt, die am 8. d. M. durch Justizrat Jonas aus Berlin vertreten wurde. Er führte aus: Das Urteil stützt sich einfach auf die Entscheidung des Reichsgerichts bei der Aufhebung des Urteils. Wäre dieser Gesichtspunkt der richtige, so wären viele Bücher nicht mehr sicher vor übereifrigen Staatsanwaltschaftsbeamten. Die Bibel könnte jeden Tag eingezogen werden, ebenso Faust, Romeo und Julia, usw. Es bliebe überhaupt kaum ein klassisches Werk übrig. Der vom Reichsgericht ausgesprochene Grundsatz, daß die Wirkung auf unreife Personen, denen das Buch in die Hände kommen könnte, berücksichtigt werden müsse, bedarf einer Einschränkung. In der Entscheidung Band 26, Seite 373, hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Empfindungen unreifer, lüsterner Jugend nicht berücksichtigt werden können. Es ist zu prüfen, für welche Kreise der Schriftsteller schreiben will. Die Angeklagte wollte erzieherlich wirken, die Eltern aufrütteln. Der Umstand, daß ein solches Buch vielleicht einmal in die Hände eines lüsternden Kindes fällt, kann das Buch nicht zu einem unzüchtigen machen. Das Reichsgericht hat selbst anerkannt, daß es darauf ankommt, für welche Kreise die Schrift berechnet ist. Es ist nicht geprüft, ob durch den 8. Brief das ganze Buch zu einem unzüchtigen geworden ist.

Der Reichsanwalt beantragte gleichfalls Aufhebung des angefochtenen Teils des Urteils und begründete seinen Antrag folgendermaßen:

Die Feststellung, daß die Schrift objektiv unzüchtig sei, ist zu dürftig begründet. Es handelt sich um den Begriff des Unzüchtigen. Der § 184 des Strafgesetzbuchs bezweckt, die im Volk allgemein bestehenden Begriffe von Scham, Sitte und Anstand davor zu schützen, daß jemand sie verletzt. Es handelt sich hier um ein heiliges Gut des Volks. Abnorme Empfindungen der Leser können nicht in Betracht kommen. Die im Volk herrschenden Anschauungen sind maßgebend. Wenn entweder Lüsternheit oder Ekel, Abscheu erregt wird, so ist das ein Zeichen, daß eine Störung des Seelenlebens eingetreten ist, die vermieden werden soll. Die Empfindungen der verschiedenen Altersstufen sind ganz verschieden. Das Kind ist in geschlechtlicher Beziehung unempfindlich, der reife Mensch ist äußerst empfindlich, der reife ist anfangs sehr leicht erregbar, und sein Gleichgewicht kann leicht gestört werden. Im reifen Mannesalter wird sich ein Ausgleich zeigen; es wird das Moment der Lüsternheit zurück, und Ekel an seine Stelle treten. Beim Weib ist es ähnlich, nur daß gegen Erzeffe leichter Ekel erregt wird. Aus allen diesen verschiedenen Verhältnissen ist die Mittellinie zu finden, um dem Gesehe zu genügen. Es ist verfehlt, zu sagen, auch das Empfinden unreifer Personen müsse geschützt werden. Die Frage, ob das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt wird, ist nach dem Empfinden des erfahrenen Mannes zu beurteilen. Der erfahrene Mann ist überhaupt die Norm,